

Satzung

der Gemeinde Neuendettelsau

über die Anbringung von Straßennamen- und Hausnummernschildern

Der Gemeinderat Neuendettelsau erlässt gemäß Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes vom 11.07.1958 (GVBl. S. 147) und Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung vom 25.11.1952 (BayBS I S. 461) die nachstehende Satzung über die Anbringung von Straßennamen- und Hausnummernschildern.

§ 1 Straßennamenschilder

- (1) Die Gemeinde gibt den Straßen im Gemeindegebiet Namen und bringt auf eigene Kosten Straßennamenschilder an.
- (1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamenschilder zu dulden.

§ 2 Hausnummernschilder

- (1) Für die Gebäude an benannten Straßen werden von der Gemeinde Hausnummern festgesetzt.
- (2) Die Hausnummernschilder, auf denen unter der Hausnummer auch der Straßename angegeben ist, werden im Interesse der Einheitlichkeit von der Gemeinde beschafft.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Hausnummernschilder zu dulden und die Kosten der Schilder und ihrer Anbringung zu tragen.

Es steht Ihnen dabei frei, die Hausnummernschilder nach der Anweisung durch die Gemeinde selbst anzubringen.

Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch für die Beschaffung und Anbringung von Hausnummernschildern, die im Zuge einer Umbenennung einer Straße oder Umnummerierung von Gebäuden notwendig werden, sowie für den Austausch vorhandener Hausnummernschilder, die nicht dem einheitlichen Muster nach Absatz 2 entsprechen.

§ 3 Öffentlicher Charakter der Kosten

Die Kosten der Hausnummernschilder und ihrer Anbringung durch die Gemeinde sind öffentliche Gefälle im Sinne des Gemeindeabgabengesetzes und als solche zwangsweise betreibbar.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage in Kraft, der auf ihre Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Ansbach folgt.